

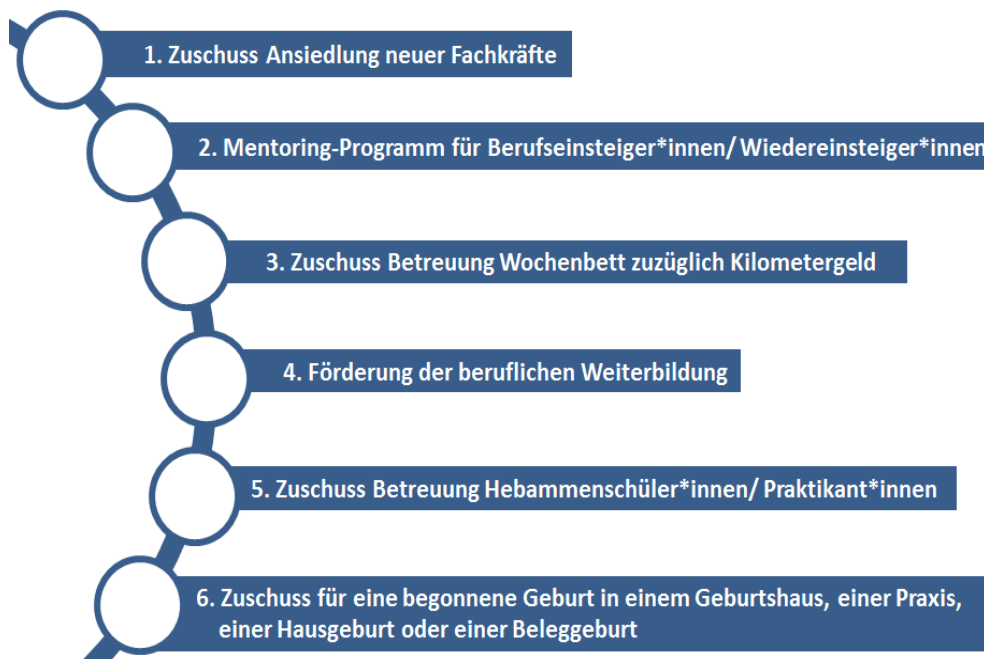
Fördermaßnahmen zur Verbesserung der Hebammenversorgung im Landkreis Göttingen

-Verlängerung der Richtlinie Hebammenversorgung-

Der Kreistag des Landkreises Göttingen hat in seiner Sitzung vom 18.06.2025 die Verlängerung folgender Fördermaßnahmen zur Verbesserung der Hebammenversorgung im Landkreis Göttingen (ausgenommen Stadt Göttingen) –Richtlinie Hebammenversorgung – beschlossen:

Vorbemerkung

Die bundesweit zu verzeichnende Verschlechterung in der Hebammenversorgung erfordert ein tatkräftiges Vorgehen aller Akteure auf Bundes- und Landesebene, der Kostenträger sowie der Kommunen. Der Landkreis Göttingen wird sich nach Maßgabe des o.g. Beschlusses mit den nachfolgenden sechs Modulen betätigen:



Hebammen und Entbindungspflegern (nachfolgend auch Fachkräfte) soll damit eine direkte Unterstützung durch den Landkreis Göttingen als Anreiz gegeben werden, sich als Fachkraft im Gebiet des Landkreises Göttingen -ausgenommen Stadt Göttingen- anzusiedeln und dieser Tätigkeit nachzugehen.

Gleichzeitig sollen bereits im Landkreis Göttingen tätige Fachkräfte einen finanziellen Anreiz erhalten, um die Tätigkeit in diesem Gebiet auch weiterhin auszuüben.

Mit dieser Richtlinie werden nur die direkten Zahlungen der Module 1 bis 6 an die Fachkräfte geregelt.

§ 1

Zuschuss für die Ansiedelung als Fachkraft im Landkreis Göttingen

- a) Fachkräfte, die sich im Gebiet des Landkreises Göttingen -ausgenommen Stadt Göttingen- freiberuflich neu niederlassen, können auf Antrag einen einmaligen Gründungszuschuss von 3.000,00 Euro erhalten. Voraussetzung hierfür ist, dass die Fachkraft innerhalb der vergangenen 12 Monate nach Antragstellung nicht bereits im Landkreis Göttingen in dieser Funktion tätig gewesen ist.
- b) Der Zuschuss kann frühestens sechs Monate nach Aufnahme der Tätigkeit angefordert werden, wenn damit gleichzeitig der Nachweis über die Betreuung von mindestens 10 Wöchnerinnen mit jeweils mindestens drei Hausbesuchen im Wochenbett im Gebiet des Landkreises Göttingen -ausgenommen Stadt Göttingen- nachgewiesen wird.
- c) Der Zuschuss ist innerhalb von 30 Tagen nach Feststellung zeitanteilig im Verhältnis zur absolvierten Zeit zurückzuzahlen, wenn die Tätigkeit als Fachkraft vor Ablauf von drei Jahren (Mindestzeit) nach Aufnahme der Tätigkeit im Landkreis Göttingen aufgegeben wird.
- d) Die Tätigkeit gilt als aufgegeben, wenn die Fachkraft sich beim Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen abgemeldet hat.

§ 2

Mentoring-Programm für Berufsanfänger*innen / Wiedereinsteiger*innen

- a) Fachkräfte mit einer einschlägigen beruflichen Erfahrung von weniger als zwei Jahren oder Fachkräfte, die ihrer beruflichen Tätigkeit seit mehr als fünf Jahren nicht nachgegangen sind und überwiegend im Gebiet des Landkreises Göttingen, d. h. nicht bzw. nicht nur in der Stadt Göttingen, tätig sind, können einen Zuschuss von bis zu 1.000,00 Euro (Höchstbetrag) für die Finanzierung eines Vertrages mit einer/einem Mentor*in beantragen, die der Fachkraft für mindestens sechs Monate unterstützend zur Verfügung steht.
- b) Der Vertrag hat dabei mindestens 20 Kontakte (Treffen, Telefonate, Hausbesuche) vorzusehen. Darüber hinaus sind Ziele und Inhalte der Zusammenarbeit zu beschreiben. Sollte die Vereinbarung weniger als 20 Kontakte vorsehen, wird der vorgenannte Höchstbetrag anteilig gekürzt.
- c) Die Mentoring-Vereinbarung ist bei der Beantragung des Förderbetrages zur Qualitätssicherung vorzulegen.

§ 3

Zuschüsse für die Wochenbettbetreuung zuzüglich Kilometergeld

- a) Den Fachkräften kann auf Antrag ergänzend zu den Leistungen der Kostenträger für die Betreuung von Wöchnerinnen im Gebiet des Landkreises Göttingen -ausgenommen Stadt Göttingen- ein Zuschuss gewährt werden. Dieser beträgt für jede Wöchnerin mit Erstwohnsitz im Landkreis Göttingen -ausgenommen Stadt Göttingen-, die mit mindestens durch drei Hausbesuchen im Wochenbett betreut worden ist, 30 Euro.

- b) Zusätzlich kann Fachkräften ein Kilometergeld von 0,81 Euro / km gewährt werden, wenn die unter a) genannte Wöchnerin weiter als 25 km entfernt wohnt. Berücksichtigt werden dabei jene Kilometer, welche die 25 km Grenze überschreiten und damit nicht mehr über die Krankenkassen abgerechnet werden können.

§ 4

Förderung der beruflichen Fortbildung

Auf Antrag kann sich der Landkreis Göttingen anteilig an den Fortbildungen nach Maßgabe des § 2 NHebG beteiligen, die die Fachkräfte als sogenannte Pflichtveranstaltungen nachweisen müssen. Die Erstattung ist auf einen Betrag von 300 Euro / Jahr für im Gebiet des Landkreises Göttingen –ausgenommen Stadt Göttingen- niedergelassene und tätige Fachkräfte begrenzt.

§ 5

Zuschuss für die Betreuung von Hebammenschüler*innen / Praktikant*innen

Das Externat bei einer freiberuflichen Hebamme/einem Entbindungspfleger ist Teil der Ausbildung/des Studiums zur Hebamme oder zum Entbindungspfleger. Wenn im Gebiet des Landkreises Göttingen –ausgenommen Stadt Göttingen- niedergelassene Fachkräfte werdende Hebammen oder Entbindungspfleger im Externat oder auch in einem Praktikum aufnehmen, kann die betreuende Fachkraft einen Zuschuss von 20 Euro / Tag erhalten.

§ 6

Zuschuss für eine begonnene Geburt in einem Geburtshaus, einer Praxis, einer Hausgeburt oder einer Beleggeburt

Fachkräfte können auf Antrag eine Zuwendung für eine begonnene Geburt in einem Geburtshaus oder in einer Hebammen-/Entbindungspfleger-Praxis in Höhe von 100,00 Euro und für eine begonnene Hausgeburt oder eine Beleggeburt in einem Krankenhaus in Höhe von 200,00 Euro erhalten, wenn die Schwangere mit Erstwohnsitz im Landkreis Göttingen – ausgenommen Stadt Göttingen – gemeldet ist.

§ 7

Leistungsgewährung / Haushaltsvorbehalt

Die Leistungen werden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zu Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Leistungen besteht nicht.

§ 8

Antragstellung und Nachweispflicht

- a) Zuschüsse nach dieser Richtlinie sind jeweils bis zum 31. Januar des auf das Förderjahr folgenden Kalenderjahres zu beantragen.
- b) Mit dem Antrag ist glaubhaft zu versichern, dass die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Insbesondere ist das Entstehen der geltend gemachten Aufwendungen unter Angabe der besuchten Veranstaltungen glaubhaft zu machen.
- c) Der Landkreis Göttingen ist berechtigt, zur Überprüfung der Angaben entsprechende Nachweise anzufordern.

§ 9

Laufzeit

Die Richtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft. Sie endet mit Ablauf des 31.12.2026.